

MERKBLATT

Kennzeichnung artgeschützter Tiere

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Dazu gehören die meisten Vögel, Ägyptische Landschildkröte, Breitrandschildkröte, Griechische Landschildkröte, Maurische Landschildkröte, Geierschildkröte, Schnappschildkröte, Spaltenschildkröte, Strahlenschildkröte, Heller Tigerpython, Madagaskar-Boa, Sandboa.

Die Kennzeichnung muss mit der dafür vorgeschriebenen Methode erfolgen (Ring, Transponder, Fotodokumentation etc.).

Die Fotodokumentation bei Madagaskarboas, Griechischen Landschildkröten, Maurischen Landschildkröten, Breitrandschildkröten, Strahlenschildkröten muss detailgenau, bei Madagaskarboas die Kopfzeichnung, bei Landschildkröten die Bauchpanzer- und Rückenpanzerzeichnung und -nähte zeigen. Bei diesen Schildkröten müssen die Fotos nach dem Schlupf und dann jährlich bis zum Alter von 10 Jahren gemacht werden. Danach reicht ein Foto alle 5 Jahre.